

Drucksache Nr.: 013/2021

**Dezernat IV
Federführend: Fachbereich 2
Anlagen: 3**

Az.: 260cl

| Beratungsfolge | Termin | Status | Behandlung |
|----------------------------------------|---------------|---------------|----------------------|
| Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr | 04.02.2021 | Ö | zur Beschlussfassung |

Verleih von Elektrotretrollern im Stadtgebiet

Antrag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr der Stadt Neustadt an der Weinstraße nimmt den Bericht der Verwaltung zum Thema Mikromobilität sowie zur privatwirtschaftlichen Einführung von E-Tretrollern zur Ausleihe zur Kenntnis.

Weiterhin beschließt er, eine Selbstverpflichtungserklärung mit den privaten Anbietern abzuschließen.

Der Anbieter Zeus Scooters GmbH ist zum 15.01.2021 mit einem Pre-Launch mit zunächst 25 E-Tretrollern im Innenstadtgebiet gestartet. Das Angebot soll nach einem erfolgreichen Start auf 50 E-Tretroller und dann auf maximal 150 E-Tretroller unter Einbeziehung aller Ortsteile ausgeweitet werden.

Ein zweiter Anbieter, die Firma Bird Rides Germany GmbH, hat ebenfalls sein Angebot in der Stadt Neustadt an der Weinstraße angekündigt, dessen Start voraussichtlich für März / April 2021 vorgesehen ist.

Mit allen Anbietern soll die gleiche freiwillige Vereinbarung (Selbstverpflichtungserklärung) abgeschlossen werden. Die wesentlichen Inhalte der Selbstverpflichtungserklärung wurden vom VRN Verkehrsverbund Rhein-Neckar als Service für die Städte im Verbundgebiet erarbeitet und durch die Abteilung Verkehrsplanung in Abstimmung mit dem Anbieter Zeus geringfügig angepasst.

Die konkreten Abstimmungen mit dem zweiten Anbieter sowie der Abschluss der jeweiligen Vereinbarungen erfolgen nach dem Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr am 04.02.2021.

Begründung:

E-Tretroller als sogenannte Mikromobilität im Verkehrsgeschehen

Bedeutung von E-Tretrollern für die Mobilität

Private und Leih-E-Tretroller gelten als eine sinnvolle Ergänzung des Verkehrsangebots und als eine CO²-freie bzw. -arme Alternative zum Auto. Vor allem im innerstädtischen Bereich

und auf Kurzstrecken, die nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden, bieten sie einen weiteren Baustein einer modernen Nahmobilität und fördern die Unabhängigkeit vom eigenen Auto. Unkompliziert lassen sie sich bei der Zurücklegung intermodaler Wege einsetzen.

Durch die Bedienung per Knopfdruck, ganz ohne körperliche Anstrengung, erobern sich die Scooter scheinbar eine spezifische Zielgruppe. Diese sei laut Anbieter und VRN nicht bzw. nur teilweise deckungsgleich mit den Zielgruppen von VRNnextbike-Nutzenden regelmäßigen Fahrradfahrenden oder Fußgehenden. In anderen Städten hätte sich der Start von Leih-E-Tretrollern nicht bei den Nutzungszahlen des bestehenden Fahrradverleihsystems bemerkbar gemacht.

Die Fachleute hoffen hingegen, dass die Vielfältigkeit der Angebote in der Nahmobilität mindestens in der Innenstadt und den engen Weindörfern hilft, die Kfz-Mengen und Parkplatznachfrage zu senken.

E-Tretroller gelten als multimodale Ergänzung zum ÖPNV als optimale, schnelle und klimafreundliche Option, um die letzten Meter zum Ziel zurückzulegen. Daher ist eine tarifliche Einbindung der Leih-Scooter als Teil des Umweltverbundes in den Verkehrsverbund wünschenswert.

Regelungen zu E-Tretrollern

E-Tretroller sind eine neue Kategorie von Fahrzeugen, die als Elektrokleinstfahrzeuge im Sommer 2019 erstmalig zugelassen wurden. Sie werden der Mikromobilität zugeordnet. Ihr Gebrauch wird mit der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung geregelt.

Die wichtigsten Inhalte sind dabei die vorgegebene Höchstgeschwindigkeit 6-20km/h und maximale Nennleistung von 500 Watt.

Zum Betrieb sind eine Versicherungsplakette sowie eine Betriebserlaubnis erforderlich, wobei letztere über eine Allgemeine Betriebserlaubnis durch den Hersteller geliefert werden kann.

Ähnlich wie bei Fahrrädern müssen E-Tretroller mit zwei voneinander unabhängigen Bremsen, Beleuchtung, seitlich angebrachten gelben Rückstrahler oder ringförmigen retroreflektierenden weißen Streifen an den Reifen oder Felgen und einer helltönenden Glocke ausgestattet sein.

Eine Fahrerlaubnis ist für E-Tretroller nicht erforderlich, das gesetzliche Mindestalter beträgt 14 Jahre. Viele Anbieter von Leih-Scootern, wie auch der Anbieter Zeus, gehen darüber hinaus und reglementieren das Anmieten eines Scooters auf ein Mindestalter von 18 Jahren.

Fahren von E-Tretrollern

E-Tretroller dürfen im öffentlichen Raum ähnlich wie Fahrräder genutzt werden. Mit ihnen darf auf Radwegen, Radfahrstreifen und Schutzstreifen gefahren werden. Sind diese nicht vorhanden, müssen E-Scooter auf die Fahrbahn ausweichen wobei das Rechtsfahrgebot gilt. Fahrräder dürfen nicht behindert werden. Auf den E-Tretrollern dürfen keine weiteren Personen mitgenommen werden.

Das Fahren auf Gehwegen ist gesetzlich nicht erlaubt, hier dürfen die E-Tretroller nur abgestellt werden, wobei laut Vereinbarung mit Zeus eine Gehwegbreite von mindestens 1,60 m freizuhalten ist.

Leihbare E-Tretroller durch private Anbieter

Rahmenbedingungen für Leih-E-Tretroller

Im Spätjahr 2020 sind die E-Tretrolleranbieter Zeus Scooters GmbH und Bird Rides

Germany GmbH an die Stadt Neustadt an der Weinstraße heran getreten mit dem Anliegen ihr Angebot in der Kommune zu starten. Das Anbieten von E-Tretrollern zur Ausleihe ist ein privatwirtschaftlich finanziertes und betriebenes Angebot und unterliegt der Gewerbefreiheit. Bislang gibt es für diese junge Branche keine gesetzliche Grundlage, die es den Städten ermöglicht, das Anbieten von E-Tretrollern zur Ausleihe grundsätzlich zu verbieten oder zu reglementieren.

Die Möglichkeit zum Abschluss einer Sondernutzungsvereinbarung mit den Anbietern wurde in Absprache mit dem VRN, anderen Städten und der Rechtsabteilung geprüft. Grundsätzlich gibt es hier derzeit kein Bundesrecht, das den Abschluss einer Sondernutzungsvereinbarung in diesem Fall deckt. Es gibt in Deutschland drei Städte (Berlin, Bremen und Düsseldorf), die den Weg der Sondernutzung trotzdem gegangen sind. In Neustadt an der Weinstraße müsste hierzu das Thema E-Tretroller in die Sondernutzungssatzung der Stadt aufgenommen werden. Dies kann nur erfolgen, wenn deren Aufstellung im öffentlichen Raum nicht dem Gemeingebrauch zugeordnet wird, sondern Sondernutzung im Sinne des Landesstraßenrechts ist. Ob dies der Fall ist, ist derzeit ungeklärt.

Eine Vorgehensweise wie in Berlin, Bremen und Düsseldorf wäre grundsätzlich möglich, könnte aber dazu führen, dass die Anbieter mit einem Widerspruch dagegen vorgehen. Wie das VG NW und OVG dazu entscheiden würde, ist ungewiss.

Bislang liegt zu einer ähnlichen Thematik nur die Entscheidung eines Oberverwaltungsgerichts NRW vor, wonach das Abstellen von Leihrädern im öffentlichen Raum eine Sondernutzung darstellt. Ob sich das BVerwG oder zumindest das OVG Rheinland-Pfalz dieser Rechtsprechung anschließen werden, kann nicht beurteilt werden.

Die meisten Städte gehen deshalb den Weg der Selbstverpflichtungserklärung. Die Anbieter zeigen sich hier bislang sehr kooperativ und die Erfahrung anderer Städte, in denen E-Tretrolleranbieter bereits länger aktiv sind, ist recht positiv.

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße möchte mit den Anbietern jeweils den kooperativen Weg der Selbstverpflichtungserklärung gehen. Sie behält sich jedoch vor, nachträglich eine Sondernutzungsvereinbarung abzuschließen.

Wesentliche Inhalte der Selbstverpflichtungserklärung:

- Das E-Tretrollerangebot ist möglichst in das bestehende Mobilitätsangebot zu integrieren und soll die vorhandenen Services (v. a. ÖPNV) auf der letzten Meile ergänzen.
- Der Erhalt eines sauberen und geordneten Stadtbildes sowie die Gewährleistung der Verkehrssicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im öffentlichen Raum sind von höchster Priorität.
- Das Angebot darf grundsätzlich im gesamten öffentlichen Verkehrsraum entsprechend der gesetzlichen Vorgaben genutzt werden.
- Es werden No-Parking-Zones festgelegt, in denen das Abstellen der Roller durch Geofencing untersagt wird. Diese Karte wird nach Bedarf angepasst werden.
- Auf Gehwegen dürfen Tretroller nur abgestellt werden, wenn der Gehweg in einer Breite von 1,60m frei bleibt.
- Die Anbieter starten mit maximal 50 E-Tretrollern und erweitern ihr Angebot auf maximal 150 E-Tretroller unter Einbeziehung aller Ortsteile. Alle Änderungen hinsichtlich der Anzahl der Flotte oder des Bedienungsgebiet bedürfen der gegenseitigen Abstimmung zwischen Fachabteilung und den Anbietern.
- Die Anbieter verpflichten sich, bei der Umverteilung der E-Tretroller, maximal 5 E-Tretroller an einem Standort im Umkreis von 100 m aufzustellen. Besonderes

Augenmerk liegt dabei v.a. auf der Beibehaltung der Barrierefreiheit, Ein- und Ausfahrten, Feuerwehrflächen und Bushaltestellen, zu denen ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten sind.

- Beschädigte oder verkehrswidrig abgestellte E-Tretroller werden schnellstmöglich, jedoch spätestens nach 12 Stunden vom Anbieter entfernt.
- Nicht genutzte Roller werden spätestens nach dem 4. Tag vom Anbieter versetzt oder entfernt, d.h. Roller stehen nur dort zur Verfügung, wo sie auch tatsächlich in einer relevanten Größenordnung genutzt werden.
- Der Anbieter informiert seine Kundinnen und Kunden vor Fahrtbeginn über die maßgeblichen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen und sorgt für eine ausreichende technische Einweisung der KundInnen.
- Es steht durchgehend mindestens ein deutschsprachiger Kundenservice zur Verfügung.

Neustadt an der Weinstraße, 28.01.2021

Beigeordneter